



TOP 01

**Kirchliches Gesetz zum Gebietstausch mit der Evangelischen Landeskirche in Baden (Beilage 32)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **24. November 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
Hohe Synode!

In der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments waren die Grenzen des Territoriums in der Regel zugleich die Grenzen der Landeskirche, wie sich in Württemberg zuletzt bei der Entstehung des Königreichs Württemberg und den territorialen Veränderungen durch Säkularisation und Mediatisierung in den Jahren 1802 bis 1806 zeigte. Das durch die Weimarer Reichsverfassung garantierte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften ermöglichte später die kirchliche Festlegung der evangelischen Kirchengrenzen unabhängig von den Staatsgrenzen.

Am 1. April 1950 wurde der Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande, zu dem unter anderem die Kirchengemeinde Sigmaringen gehörte, aus der Kirche der altpreußischen Union ausgeschieden und mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vereinigt (*Artikel 1 Satz 1 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über den Kirchenkreis der hohenzollernschen Lande vom 24. Februar 1950 [Abl. 34 S. 33]*). Dies geschah auf der Grundlage ihres Selbstbestimmungsrechts durch Vertrag der beteiligten Landeskirchen, dem der Württembergische Evangelische Landeskirchentag durch Kirchliches Gesetz zugestimmt hat.

Mit Wirkung vom 1. April 1951 hat der Oberkirchenrat unter Ausgliederung aus der Kirchengemeinde Sigmaringen die Kirchengemeinde Wald-Ostrach gebildet (*Abl. 34 S. 266*).

Im ehemaligen Kirchenkreis der Hohenzollernschen Lande bleiben die Besonderheiten der bestehenden Gottesdienstordnung erhalten, solange die dortigen Kirchengemeinden es wünschen (*Artikel 2 Absatz 1 Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg über den Kirchenkreis der hohenzollernschen Lande [a.a.O.]*). Dieser Wunsch besteht in der Kirchengemeinde Wald-Ostrach nicht mehr. Daher wurde die örtliche Gottesdienstordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach auf Antrag des Kirchengemeinderats und des Pfarramts durch den Oberkirchenrat jüngst dahingehend geändert, dass dort die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anstelle der altpreußischen Gottesdienstordnung gilt.

Um die Teilnahme der Gemeindeglieder am Leben der Kirchengemeinden zu erleichtern, sollen die evangelischen Gemeindeglieder in der bürgerlichen Gemeinde Wald aus der zur Evangelischen Landeskirche in Württemberg gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach ausgegliedert und der zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehörenden Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf zugeordnet werden. Gleichzeitig sollen die evangelischen Gemeinde-

glieder in der Ortschaft Burgweiler der bürgerlichen Gemeinde Ostrach aus der Evangelischen Kirchengemeinde Pfullendorf ausgegliedert und der Evangelischen Kirchengemeinde Wald-Ostrach zugeordnet werden. Durch diese beiden Vorgänge soll die Begrenzung des Bezirks der Kirchengemeinde Wald-Ostrach zum 1. Januar 2023 geändert werden. Eine Entscheidung des Oberkirchenrats nach § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung genügt hierfür jedoch nicht, da die geplante Veränderung der Grenzen der Kirchengemeinde Wald-Ostrach mit einem Gebietstausch zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg einher geht, so dass sich zugleich die Grenzen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ändern werden.

In der Vergangenheit wurde des Öfteren eine Kirchengemeinde von der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelischen Landeskirche in Württemberg (*Schluchtern* zum 1. August 1974 [Abl. 46 S. 135], *Ruchsen und Diasporaorte* zum 1. Januar 1976 [Abl. 47 S. 28]; *Geisingen und Diasporaorte* zum 1. Januar 1977 [Abl. 47 S. 271]; *Unterkessach* zum 1. Januar 2000 [Abl. 59 S. 4]) oder Neben- und Diasporaorte gegenseitig umgegliedert (zum 1. November 1989 [Abl. 53 S. 877]) und dadurch die Grenze zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Baden verändert. Dies geschah durch Vereinbarungen der beiden Landeskirchen; diesen Vereinbarungen hat die Württembergische Evangelische Landessynode (oder deren Ständiger Ausschuss) jeweils durch Kirchliches Gesetz zugestimmt.

Die Zustimmung der Landessynode soll daher auch im vorliegenden Fall für den Gebietstausch im Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Wald-Ostrach und Pfullendorf durch die Verabschiedung des eingebrachten Gesetzentwurfs erfolgen.

Der Oberkirchenrat dankt der Präsidentin für die Beauftragung des Rechtsausschusses und diesem für die Beratung des Gesetzentwurfs.